

**Beschluss der Plenarversammlung der Österreichischen Universitätenkonferenz  
vom 30. März 2009**

Die Universitätenkonferenz empfiehlt dem Dachverband der Universitäten, den "Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten" ehest möglich zu unterzeichnen und mit 1. Oktober 2009 in Kraft zu setzen, wenn folgende Übergangsbestimmungen vereinbart werden:

1. Die Gehaltsvorrückung der Lektoren/innen wird erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Kollektivvertrags wirksam.  
(Modifikation der Übergangsbestimmung in § 76 Abs. 3)
  2. Auf die Arbeitsverhältnisse jener wissenschaftlichen / künstlerischen Mitarbeiter/innen in Ausbildung, die nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem Tag des Inkrafttretens des Kollektivvertrages in ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommen wurden, das im Wesentlichen den Regelungen der §§ 6 ff UniAbgG entspricht, finden nur die Regelungen über die Altersvorsorge (§§ 74 ff) Anwendung.  
(Modifikation der Übergangsbestimmung in § 78 Abs. 1)
  3. Die Höhe der Beiträge der Universitäten zu einer Pensionskasse wird in den ersten Jahren der Geltung des Kollektivvertrags gestaffelt. Für die Universitätsprofessoren/innen beträgt der Beitrag im ersten und zweiten Jahr ab Inkrafttreten des Kollektivvertrages 8 % und ab dem dritten Jahr 10 %. Für die Arbeitnehmer/innen mit Ausnahme der Universitätsprofessoren/innen beträgt der Beitrag bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG im ersten und zweiten Jahr 2 % und ab dem dritten Jahr 3 %.  
(Übergangsbestimmung zu § 73 Abs. 1)
- Weiters erwartet die Universitätenkonferenz, dass die Gewerkschaft die Universitäten in ihrer Forderung an Bundesminister Dr. Hahn unterstützt, keine Erhöhung der Budgetreserve über 1 % des Gesamtbudgets hinaus vorzunehmen.